

Zollkontrollen

Alle Heimtiere (auch andere Tiere als Hunde, Hauskatzen und Frettchen) müssen bei der Einreise immer unaufgefordert beim Zollamt unter Vorlage der erforderlichen Veterinärdokumente zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen angemeldet werden.



Auf den Flughäfen darf daher nicht der „Grünkanal“, sondern muss immer der „Rotkanal“ benützt werden.

Ausnahme: Diese Stellungspflicht gilt nicht bei Reisen innerhalb der EU und bei einer Einreise aus folgenden Drittstaaten: Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt.

Auch wenn aus diesen Staaten keine Stellungspflicht für Heimtiere besteht, sind die Zollorgane berechtigt, stichprobenartige Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Veterinärvorschriften durchzuführen.

Weiterführende Informationen:

Informationen zu den Veterinärbestimmungen für Heimtiere im Reiseverkehr und weitere Details zu den vorstehend erwähnten Regelungen finden Sie

- in der BMF-App des Bundesministeriums für Finanzen,
- auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at unter Zoll > Reise > Wichtige Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen > Reisen mit Tieren
- auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter www.sozialministerium.at > Gesundheit > Tiergesundheit

 Bundesministerium
Finanzen

Hunde, Katzen & Co auf großer Fahrt

Ein Service für Reisende
mit Heimtieren.



Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung GS/KO Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation und Protokoll
Johannesgasse 5, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich:
BMF, Abt. III/11
Grafik: sketo design
Fotos: BMF/fotolia
Druck: Druckerei des BMF
Wien, November 2018



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen,
UW-Nr. 836

www.bmf.gv.at



Reisen mit Heimtieren

Mit Hunden, Katzen, Vögeln und anderen Heimtieren können Krankheiten eingeschleppt werden. Zum Schutz vor der Übertragung solcher Krankheiten bestehen auch im Reiseverkehr Veterinärregelungen. Sinn dieser Vorschriften ist, dass Heimtiere vor der Reise tierärztlich untersucht werden und so sichergestellt ist, dass die Tiere gesund sind und erforderliche Schutzimpfungen (insbesondere gegen Tollwut) durchgeführt wurden.



Wenn Sie ein Tier ins Ausland mitnehmen wollen, sollten Sie sich daher schon rechtzeitig vor Ihrem Urlaub beim

Amtstierarzt (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) über die Bestimmungen in Ihrem Urlaubsland erkundigen.

Bei der Rückkehr nach Österreich führt der Zoll die erforderlichen Kontrollen durch. Führen Sie die vorgeschriebenen Veterinärdokumente mit, ist eine rasche und unkomplizierte Einreiseabfertigung möglich.

Hunde, Hauskatzen und Frettchen

- Wenn Sie mit Hunden (einschließlich Blindenführhunden!), Hauskatzen und Frettchen in andere Län-



der (auch in andere EU-Länder) reisen, benötigen die Tiere einen Heimtierausweis (Pet Passport). Dafür müssen die Tiere durch die Implantierung eines Transponders (Mikrochip) gekennzeichnet sein. Eine Tätowierung als Kennzeichnung kann nur dann anerkannt werden, wenn sie vor dem 3. Juli 2011 angebracht wurde und noch deutlich erkennbar ist.

- Alle Tiere benötigen eine gültige Tollwutimpfung und regelmäßige Auffrischungsimpfungen, die im Heimtierausweis eingetragen sein müssen. Zusätzlich ist bei einer Einreise aus vielen Drittstaaten zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfung eine serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) vorgeschrieben.

Achtung: Die Titerbestimmung gilt auch für österreichische Tiere, die sich nur vorübergehend in diesen Ländern aufgehalten haben!

- Für die Titerbestimmung muss beim betreffenden Tier mindestens 30 Tage nach der Impfung sowie mindestens drei Monate vor Antritt der Reise eine Blutprobe entnommen werden und eine Titerbestimmung erfolgen. Die Titerbestimmung muss einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben. Sofern eine solche Titerbestimmung im Heimtierausweis nicht eingetragen ist, muss neben dem Heimtierausweis gegebenenfalls auch eine Bestätigung über die serologische Tollwutuntersuchung vorgelegt werden.

Ausnahme: Bei EU-Mitgliedstaaten und bei bestimmten anderen Ländern ist eine Titerbe-

stimmung nicht erforderlich. Sollte bei Ihrem Tier noch keine Titerbestimmung durchgeführt worden sein, erkundigen Sie sich bitte vor Antritt der Reise beim Amtstierarzt (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), ob bei der Rückreise aus dem von Ihnen besuchten Land eine Titerbestimmung vorgeschrieben ist.

- Im Reiseverkehr dürfen maximal fünf Hunde, Hauskatzen und Frettchen mitgeführt werden. Ausnahme: Die Anzahl von fünf Tieren darf überschritten werden, wenn die Tiere älter als sechs Monate sind und nachweislich an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder für eine solche Teilnahme trainiert werden.

Achtung: Die Veterinärbestimmungen gelten ebenso für Tiere, die Sie vor Ort erworben haben (z. B. „gerettete“ streunende Tiere). Auch solche Tiere müssen durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein, benötigen eine gültige Tollwutimpfung, je nach Herkunftsland zusätzlich eine serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) und einen Heimtierausweis bzw. eine Tiergesundheitsbescheinigung.

- Für unter 12 Wochen alte Tiere bestehen Sonderregelungen. Bitte erkundigen Sie sich vor der Reise über die aktuellen Regelungen.

